

Verfahrensgang

AG Berlin-Pankow/Weißensee, Beschl. vom 28.04.2021 - 13 F 1126/21

KG, Beschl. vom 18.03.2022 - 3 UF 56/21, [IPRspr 2022-162](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Unterhaltssachen

Rechtsgeschäft und Verjährung → Verjährung

Leitsatz

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer US-amerikanischen Entscheidung über den Kindesunterhalt, die Bestandteil eines Scheidungsurteils ist, setzt die vorherige Anerkennung der Scheidung durch die Landesjustizverwaltung nicht voraus.

Ein Einwand gegen die Gesetzmäßigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung ist von der Nachprüfung im Vollstreckbarkeitsverfahren nach Art. 28 HUÜ 2007 ausgeschlossen. Nur das Vorliegen eines abändernden Urteils des zuständigen Gerichts wäre im Verfahren der Vollstreckbarerklärung zu berücksichtigen.

Gemäß Art. 32 Abs. 5 HUÜ 2007 richtet sich die Verjährungsfrist für die Vollstreckung von Zahlungsrückständen nach dem Recht des Ursprungsstaats der Entscheidung oder dem Recht des Vollstreckungsstaates, je nachdem, welches Recht die längere Frist vorsieht.

Nach dem Recht des Ursprungstaates i.S.d. Art. 46 Abs. 1 lit. a HUÜ 2007 (hier: Arizona, USA) sind die Verjährungsfristen für die Eintreibung von Kindesunterhalt mit Wirkung vom 21.9.2006 abgeschafft. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

AUG § 1; AUG §§ 36 ff.; AUG § 43; AUG §§ 57 ff.; AUG §§ 58 ff.; AUG § 59a; AUG § 60a

FamFG § 117

HUntÜ 2007 **Art. 19 ff.**; HUntÜ 2007 **Art. 20**; HUntÜ 2007 **Art. 21**; HUntÜ 2007 **Art. 22**;

HUntÜ 2007 **Art. 23**; HUntÜ 2007 **Art. 25**; HUntÜ 2007 **Art. 28**; HUntÜ 2007 **Art. 32**;

HUntÜ 2007 **Art. 46**; HUntÜ 2007 **Art. 56**

Sachverhalt

Das Verfahren hat die Vollstreckbarerklärung eines von einem Gericht in Arizona/USA erlassenen Unterhaltstitels zum Gegenstand. Die Beteiligten sind geschiedene Eheleute. Die Antragstellerin, die durch das Bundesamt für Justiz vertreten wird, hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den USA, während der Antragsgegner in Deutschland lebt. Aus der Ehe der Beteiligten sind die Kinder N., geboren 1993, A., geboren 1997 und Q., geboren 2003 hervorgegangen, die in den USA leben. In dem Scheidungsurteil des Superior Court of Arizona - FC 2011-001232 - vom 24.1.2012 wurde der Antragsgegner u. a. verpflichtet, ab 2012 an die Antragstellerin für die drei Kinder einen monatlichen gemeinsamen Unterhalt zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt endet, wenn jedes Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat oder anderweitig mündig ist; wenn ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Highschool besucht, soll der Kindesunterhalt weiter gezahlt werden für die Zeit, in der das Kind tatsächlich die Highschool besucht, jedoch nur bis das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat. Falls die Parteien mehr als ein Kind haben, wird die Höhe des Kindesunterhalts nicht automatisch um den Anteil für das jeweilige Kind gekürzt, wenn die Kinder volljährig werden; vielmehr müssen die Parteien schriftlich und gemäß den Vorschriften des Familienrechts in Arizona eine Änderung des Kindesunterhalts beantragen. Jede erworbene Kindesunterhaltszahlung ist von Rechts wegen als rechtskräftiges Urteil vollstreckbar.

Die Antragstellerin macht Unterhaltsrückstände geltend. Die Antragstellerin hat unter Vorlage des Originaltitels die Klauselerteilung hinsichtlich der Unterhaltsverpflichtung beantragt. Mit Beschluss vom 28.4.2021 hat das Amtsgericht Pankow (Familiengericht) das Scheidungsurteil des Superior Court of Arizona - FC 2011 -001232 - vom 24.01.2012, dort Pkt. IV hinsichtlich des im Beschluss zuerkannten

Unterhalts anerkannt und für vollstreckbar erklärt. Der Titel ist mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Gegen die Entscheidung hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II.

[2] 1. Die Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig.

[3] Die Vollstreckbarerklärung richtet sich für die von dem Obersten Gerichtshof in Arizona erlassene Unterhaltsentscheidung nach Art. 19 ff. des Haager Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23. November 2007 (Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 - HUÜ 2007), das im Verhältnis zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika seit 1. Januar 2017 in Kraft ist (vgl. BGH, Beschluss vom 9. Juni 2021 - XII ZB 416/19 ([IPRspr 2021-292](#)), Rn. 9 ff. juris und Beschluss vom 27. Mai 2020 - XII ZB 102/20 ([IPRspr 2020-16](#)), FamRZ 2020, 1293 Rn. 5 m. w. N.).

[4] Auch die Übergangsbestimmungen des Art. 56 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 HUÜ 2007 stehen entgegen ... der Auffassung des Antragsgegners der Anwendung des Übereinkommens nicht entgegen. Die Antragstellerin hat ihren Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens gestellt. Sie verfolgt damit zwar auch vor diesem Zeitpunkt fällig gewordene Unterhaltsansprüche, jedoch handelt es sich dabei um Kindesunterhalt für einen Zeitraum, in dem keines der anspruchsberechtigten Kinder das 21. Lebensjahr bereits vollendet hatte (vgl. auch BGH, Beschluss vom 9. Juni 2021 - XII ZB 416/19 ([IPRspr 2021-292](#)), Rn. 9 -11, juris).

[5] Die Ausführung des HUÜ 2007 wird durch das Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten vom 23.5.2011 (Auslandsunterhaltsgesetz - AUG; BGBI I 898) geregelt (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. a AUG) und bestimmt sich nach §§ 57 ff. AUG, wobei gemäß § 57 AUG die Vorschriften der §§ 36 bis 56 AUG entsprechend anzuwenden sind, soweit in den §§ 58 bis 63 AUG nichts anderes bestimmt ist.

[6] Die Beschwerde des Antragsgegners ist statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht erhoben (§§ 57, 43 Abs. 2, 60a AUG i. V. m. Art. 23 Abs. 6 HUÜ 2007).

[7] Unbeschadet der Qualifikation des Klauselerteilungsverfahrens als Familienstreitsache hängt die Zulässigkeit der Beschwerde nach § 43 AUG nicht von einer fristgebundenen Beschwerdebegründung ab; § 117 Abs. 1 FamFG ist nicht anwendbar (BGH, Beschluss vom 31. Mai 2017-XII ZB 122/16 ([IPRspr 2017-287](#)) -juris).

[8] 2. Die Beschwerde hat in der Sache nur zu einem geringen Teil Erfolg.

[9] Der Titel ist nur - wie aus dem Tenor ersichtlich - für den Zeitraum vom 1. Februar 2012 bis 31. Juli 2021 mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

[10] Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung der US-amerikanischen Entscheidung über den Kindesunterhalt, die Bestandteil eines Scheidungsurteils ist, setzt die vorherige Anerkennung der Scheidung durch die Landesjustizverwaltung nicht voraus (BGH, Urteil vom 14. Februar 2007 - XII ZR 163/05 ([IPRspr 2007-206](#)), juris).

[11] Gemäß Art. 23 Abs. 7 HUÜ 2007 kann das Rechtsmittel nur gestützt werden auf

[12] a) die Gründe für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung nach Art. 22;

[13] b) die Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung nach Art. 20;

[14] c) die Echtheit oder Unversehrtheit eines nach Art. 25 Abs. 1 Buchstabe a, b, oder d oder Art. 25 Abs. 3 Buchstabe b übermittelten Schriftstücks.

[15] Derartige Anerkennungs- und Vollstreckungsversagungsgründe sind nicht ersichtlich und werden von dem Antragsgegner auch nicht begründet dargelegt.

[16] a) Soweit der Antragsgegner meint, es sei eine Unterhaltsreduzierung um 2/3 geboten, weil die Kinder N. und A. seit längerer Zeit das 19. Lebensjahr überschritten hätten, kann dieser Einwand im Vollstreckbarkeitsverfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Zum einen endet die Unterhaltsverpflichtung von monatlich ... USD nach dem US-amerikanischen Unterhaltstitel erst, wenn jedes Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat oder anderweitig mündig ist; wenn ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Highschool besucht, soll der Kindesunterhalt weiter gezahlt werden für die Zeit, in der das Kind tatsächlich die Highschool besucht, jedoch nur bis das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat. Der US-amerikanische Titel weist ausdrücklich darauf hin, dass die Höhe des Kindesunterhalts nicht automatisch um den Anteil für das jeweilige Kind gekürzt wird, wenn die Kinder volljährig werden; vielmehr müssen die Parteien eine Änderung des Kindesunterhalts beantragen. Der Einwand des Antragsgegners richtet sich hier gegen die Gesetzmäßigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung, deren Nachprüfung im Vollstreckbarkeitsverfahren nach Art. 28 HUÜ 2007 ausgeschlossen ist. Er ist vielmehr mit einer Abänderungsklage geltend zu machen, da er den Unterhaltstitel selbst - unter Durchbrechung seiner materiellen Rechtskraft - an die geänderten Verhältnisse anpassen soll (BGH, Beschluss vom 2. März 2011 - XII ZB 156/09 ([IPRspr 2011-268](#)), FPR 2013, 53 Rn. 13, beck-online und vom 2. September 2009 - XII ZA 8/07 ([IPRspr 2009-247](#)) -, NJOZ 2009, 4492, beck-online).

[17] Allein das Vorliegen eines abändernden Urteils des zuständigen Gerichts wäre im Verfahren der Vollstreckbarerklärung zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 23. September 2015 - XII ZB 234/15 ([IPRspr 2015-263b](#)) -, juris). Dass ein solches Urteil ergangen sei, behauptet der Antragsgegner nicht; seine Anträge an unterschiedliche US-amerikanische Behörden und Personen genügen nicht.

[18] b) Der Einwand des Antragsgegners, das US-amerikanische Gericht habe die Elternvereinbarung vom 19. August 2010 übergangen, mit der die Eltern vereinbart hätten, dass sie jeweils drei von insgesamt sechs gemeinsamen Kindern betreuten und wechselseitig auf die Geltendmachung von Unterhalt verzichteten, richtet sich ebenfalls gegen die Gesetzmäßigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung, deren Überprüfung im Vollstreckbarerklärungsverfahren nach Art. 28 HUÜ 2007 ausgeschlossen ist.

[19] Gleiches gilt für das Vorbringen des Antragsgegners, das US-amerikanische Gericht habe der Unterhaltsberechnung ein zu hohes Einkommen (... USD) auf seiner Seite zu Grunde gelegt. Dass die Antragstellerin im US-amerikanischen Verfahren absichtlich unzutreffende Angaben über sein Einkommen gemacht habe, die die Voraussetzungen eines Betrugs erfüllen und zu einem Anerkenntnis- und Vollstreckungshindernis führen würden (Art. 22 lit. b HUÜ 2007: Die Anerkennung und Vollstreckung können verweigert werden, wenn die Entscheidung das Ergebnis betrügerischer Machenschaften im Verfahren ist.), hat der Antragsgegner nicht dargelegt. Seine Behauptung, er habe im April 2012 lediglich ... EUR verdient, vermag sein vom US-amerikanischen Gericht der Unterhaltsberechnung im Januar 2012 zugrunde gelegtes Einkommen in Höhe von ... USD nicht zu widerlegen.

[20] (Gegen-)Ansprüche auf Kindesunterhalt hätte der Antragsgegner ebenfalls im Ursprungsverfahren geltend machen müssen.

[21] c) Der Einwand des Antragsgegners, die Antragstellerin habe darzulegen und zu beweisen, dass das Kind Q. weiterhin Unterhalt beanspruchen könne, weil es die Highschool besuche, richtet sich gegen die Bestimmtheit des Titels.

[22] Zwar entspricht die Bedingung des tatsächlichen Highschoolbesuchs für eine Verlängerung der Unterhaltsverpflichtung bis zum 19. Lebensjahr des Kindes nicht den Bestimmtheitsanforderungen, die das deutsche Recht an einen Vollstreckungstitel stellt (BGH, Beschluss vom 2. September 2009 - XII ZB 50/06 ([IPRspr 2009-248](#)) -, BGHZ 182, 204-218, juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8. Januar 2002 - 9 W 51/01 juris). Dennoch kann die Vollstreckbarerklärung im vorliegenden Fall nicht wegen Unvereinbarkeit mit dem deutschen ordre public (Art. 22 lit. a HUÜ 2007) versagt werden, weil eine Konkretisierung im inländischen Vollstreckungsverfahren geboten ist (Geimer in: Gei-mer, Internationales Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2020, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, Rn. 3160;).

Hausmann, Internationales und Europäisches Familienrecht, 2. Aufl. 2018, M Rn. 230; Andrae, internationales Familienrecht, 4. Aufl. 2019, § 10 Rn. 247). Eine Konkretisierung des Unterhaltstitels kann im vorliegenden Fall über eine teilweise Vollstreckbarerklärung gemäß Art. 21 HUÜ 2007 erfolgen, weil die Antragstellerin eine Vollstreckbarerklärung nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes Q. beansprucht.

[23] d) Soweit sich der Antragsgegner darauf beruft, dass nach Mitteilung der US-amerikanischen Zentralen Behörde die noch ausstehende Unterhaltsschuld lediglich ... USD betrage, ist hierin kein Verzicht auf Unterhaltsrückstände zu sehen. Aus der Email der V. S. vom 22. April 2020 ist schon nicht ersichtlich, welche Unterhaltsansprüche für welchen Zeitraum nicht mehr geltend gemacht werden sollen. Nach dem unbestrittenen Vortrag der Antragstellerin handelt es sich um einen Fehler der amerikanischen Behörde, der mit Schreiben des Bundesamts für Justiz vom 19. Juni 2020 durch eine Aufstellung der Rückstandsbeträge richtiggestellt wurde.

[24] e) Der Antragsgegner kann auch nicht geltend machen, dass die titulierten Unterhaltsansprüche verjährt und daher nicht mehr vollstreckbar seien (Art. 20 Abs. 6 HUÜ 2007).

[25] Bei der Frage der Vollstreckungsverjährung handelt es sich zwar um eine Einwendung, die nach § 59a AUG im Verfahren der Vollstreckbarerklärung zu berücksichtigen ist (vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19. Februar 2019 - 3 W 174/18 ([IPRspr 2019-33](#)), BeckRS 2019, 6598; Geimer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, § 722 ZPO, Rn. 85). Die Einwendung richtet sich nämlich nicht gegen den der US-amerikanischen Entscheidung zugrundeliegenden materiell-rechtlichen Anspruch, denn mit ihr wird nicht der (Fort-)Bestand des Anspruchs in Frage gestellt, sondern er betrifft ausschließlich die Zulässigkeit seiner Durchsetzbarkeit im Wege der Vollstreckung (OLG Düsseldorf, a. a. O.).

[26] Jedoch ist eine Verjährung nicht eingetreten.

[27] Gemäß Art. 32 Abs. 5 HUÜ 2007 richtet sich die Verjährungsfrist für die Vollstreckung von Zahlungsrückständen nach dem Recht des Ursprungsstaats der Entscheidung oder dem Recht des Vollstreckungsstaats, je nachdem, welches Recht die längere Frist vorsieht. Hier sind nach der vom Bundesamt für Justiz vorgelegten Auskunft des Arizona Attorney General Office nach dem Recht des Ursprungstaates Arizona (Art. 46 Abs. 1 lit a HUÜ 2007) die Verjährungsfristen für die Eintreibung von Kindesunterhalt mit Wirkung vom 21. September 2006 abgeschafft. Für den Fall, dass ein Elternteil gerichtlich zur Zahlung von Unterhalt verurteilt wurde und die geschuldeten Zahlungen nicht leistet, besteht daher ebenso wie für titulierte Unterhaltsrückstände keine Verjährungsfrist, so dass es auf die Regelungen des deutschen Rechts nicht mehr ankommt.

[28] f) Dass die Antragstellerin und die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in Arizona haben, wie der Antragsgegner behauptet, steht einer Vollstreckbarerklärung des Unterhaltstitels nicht entgegen. Gemäß Art. 20 lit. c HUÜ 2007 ist Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung lediglich, dass die berechtigte Person zur Zeit der Einleitung des Verfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte.

[29] g) Der Antragsgegner hat die Unterhaltszahlungen nach dem US-amerikanischen Titel an das Clearinghaus für Unterhaltszahlungen zu zahlen. Diese Verpflichtung muss auch in der Vollstreckbarerklärung ihren Niederschlag finden.

[30] Soweit der Antragsgegner beantragt, die Stellungnahmefrist auf die Verfügung des Senats vom 14. Februar 2022 zu verlängern, ist ihm dies nicht zu gewähren. Der Antragsgegner hatte mit der Beschwerde ausreichend Gelegenheit, seine Einwendungen gegen die Vollstreckbarerklärung vorzubringen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme betraf ersichtlich nur die beabsichtigte Tenorierung und keine neuen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte des Verfahrens, so dass dem Antragsgegner nach Eingang der Verfügung am 21. Februar 2022 drei Wochen verblieben, um seine Stellungnahme einzureichen.

[31] Die Stellungnahme der Antragstellerin vom 8. März 2022 gebietet keine abweichende Tenorierung der Vollstreckbarerklärung. Die Bildung einer Rückstandssumme stellt keine zulässige Konkretisierung des ausländischen Titels dar. Eine Konkretisierung des ausländischen Titels, über dessen Vollstreckbarkeit im

Inland zu entscheiden ist, ist grundsätzlich (nur dann) zulässig und geboten, wenn der ausländische Titel den Bestimmtheitsanforderungen, die nach deutschem Vollstreckungsrecht an einen Vollstreckungstitel zu stellen sind, nicht gerecht wird (BGH, Beschluss vom 2. September 2009 - XII ZB 50/06 ([IPRspr 2009-248](#)), FPR 2010, 530, beck-online). Dies ist bei der Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten monatlichen Geldbetrages im ausländischen Titel nicht der Fall.

[32] III. ...

Permalink

<https://iprspr.mppriv.de/2022-162>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).